

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen der Danpower GmbH bzw. den mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „AG“) zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Auftragnehmern (nachfolgend „AN“), die Unternehmer gemäß § 14 BGB sind.
- 1.2 Für alle zwischen dem AN und dem AG zustande gekommenen Verträge gelten vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vertragsabreden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
- Die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
 - für die Erbringung von Werkleistungen durch den AN die Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.12 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - für die Lieferung von Waren durch den AN die Regelungen in Ziff. 3.1 bis 3.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - für sämtliche Leistungen des AN ergänzend die Regelungen in Ziff. 4.1 bis 4.11 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Erbringung von Werkleistungen

2.1 Angebotsabgabe

- 2.1.1 Das Angebot ist unentgeltlich abzugeben und begründet keinerlei Verpflichtung für den AG. Mit der Abgabe des Angebotes hat der AN erklärt, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen oder der sonstigen Angaben des AG zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
- 2.1.2 Bereits bei Abgabe des Angebotes ist anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter gegeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet sich der AN den Nachunternehmen die geltenden Pflichten des geschlossenen Vertrages aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

2.2 Vergütung

- 2.2.1 Durch die Preise für die vertraglichen Teilleistungen sind auch die etwaigen Lohnnebenkosten, wie Fahrgeld, Zuschläge, Übernachtungspauschalen und dergleichen, abgegolten. Dieses gilt sowohl für die vertraglichen Teilleistungen als auch für etwaige im Leistungsverzeichnis angehängte geschätzte Stundenlohnarbeiten.

2.2.2 Die Preise für die vertraglichen Teilleistungen gelten für die Dauer des Vertrages als **Festpreise**.

2.2.3 Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ist vor Ausführung der Arbeiten, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, anzukündigen.

2.2.4 Werden durch Leistungsveränderungen und/oder Zusatzleistungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert bzw. besteht ein Anspruch auf besondere Vergütung, sind unverzüglich nach Anordnung des AG bzw. nach Kenntnis der Erforderlichkeit durch den AN Nachtragsangebote bei dem AG einzureichen.

2.2.5 Nachtragsangebote haben nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Begründung des Nachtrages
- Liefer- und Leistungsbeschreibung
- Liefer- und Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreise)
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen
- Auswirkung auf z. B. Vertragstermine.

2.2.6 Der AG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen.

2.3 Verschleiß-, Reserveteile

2.3.1 Bei der Projektierung und Konstruktion hat der AN zu beachten, dass Teile, deren Austausch unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche und maschinentechnische Änderungen aus- und wieder eingebaut werden können.

2.3.2 Reserveteile und Verschleißteile sind im Angebot getrennt aufzuführen. Hierfür und für nachträglich zu bestellende Reserveteile gelten die Bedingungen der Ursprungsbestellung.

2.3.3 Werden aus vom AN zu vertretenden Gründen Konstruktionsteile geändert, für die von dem AG bereits Reserveteile erworben wurden, geht auch die Anpassung der Reserveteile an die Änderung oder ihre Neubeschaffung zu Lasten des AN. Dies bezieht sich auch auf Änderungen während der Gewährleistungszeit.

2.3.4 Der AN garantiert die Lieferung von **Reserve- und Verschleißteilen** für die **Dauer von 15 Jahren**, gerechnet ab Abnahme der Anlage. Der AN ist in jedem Fall auch außerhalb dieses Zeitraums verpflichtet dem AG mitzuteilen, dass er beabsichtigt, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen. Diese Mitteilung hat unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens aber sechs Monate vor der Produktionseinstellung, zu erfolgen.

2.4 Beistellung seitens des AG

2.4.1 Seitens des AG werden auf der Baustelle Anschlussstellen für Trinkwasser, Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung gestellt. Die Entnahme ist für den AN kostenlos. Druckluft wird von dem

AG nicht zur Verfügung gestellt. An den Übergabepunkten für Kraft- und Lichtstrom, der mit 400/230 V Drehstrom zur Verfügung gestellt wird, besteht die Schutzmaßnahme Nullung nach VDE 0100 § 10. Der Kraft- und Lichtstrom darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.

2.4.2 Temporär aufgestellte Toiletten und Waschwagen werden nicht durch den AG entsorgt.

2.5 Genehmigungen

2.5.1 Enthält die vom AN zu erbringende Leistung Gegenstände, die als Einzelteile oder bezüglich ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlichen Genehmigungen unterliegen, ist der AN verpflichtet, die für die Genehmigungen notwendigen und dem neuesten Stand der Bearbeitung entsprechenden Unterlagen vollständig, rechtzeitig und in der erforderlichen Anzahl bei dem AG einzureichen. Soweit es die Behörden verlangen, hat der AN die Genehmigungsunterlagen auf seine Kosten von einem behördlich anerkannten Sachverständigen prüfen und gegenzeichnen zu lassen.

2.5.2 Vom Schriftwechsel mit den für den AN örtlich zuständigen Prüfungs- oder technischen Prüfungsbehörden liefert der AN dem AG Kopien.

2.6 Ausführung

2.6.1 Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

2.6.1.1 Die Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN nach den anerkannten Regeln der Technik, maßgebend ist der Stand der Technik, und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu erbringen.

2.6.1.2 Dem AN obliegt es, alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich aus- und durchzuführen. Unterlässt er erforderliche Maßnahmen, verpflichtet sich der AN, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

2.6.1.3 Darüber hinaus stellt der AN den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Aufstellung und der Bedienung einer Verkehrssicherungsanlage ergeben, soweit der AN oder ein von ihm beauftragter Dritte die Verkehrssicherungsanlage aufgestellt bzw. bedient hat.

2.6.1.4 Das Anordnungsrecht des AG auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch den Baubeauftragten des AG ausgeübt.

2.6.1.5 Der AN hat nur solche Arbeits- und Bauausführungskräfte einzusetzen, die die fachlichen Voraussetzungen zur vertragsgerechten Leistung aufweisen.

2.6.1.6 Erforderliche Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Offensichtlich ungeeignetes Personal hat der AN auf Veranlassung des Baubeauftragten unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die Verpflichtung des AN zur Vertragserfüllung bleibt dadurch unberührt.

2.6.1.7 Der AN hat für die Leitung der Ausführung der vertraglichen Leistungen eine verantwortliche Person einschließlich Stellvertreter zu bestellen und dem AG schriftlich vor Baubeginn zu benennen.

2.6.1.8 Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen, lesen und schreiben können.

2.6.1.9 Für die Dauer von Baumaßnahmen ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.

2.6.1.10 Bauschilder (Werbetafeln o. ä.) dürfen nur mit Genehmigung des AG aufgestellt werden. Schilder, die ausschließlich der Verkehrssicherung dienen, bedürfen keiner Genehmigung.

2.6.1.11 Soweit im Vertrag Proben vereinbart sind, sind diese im üblichen Umfange kostenfrei herzustellen oder vorzulegen. Die durch den AG getroffene Wahl ist bindend.

2.6.1.12 Die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers nach Angebotsabgabe bedarf der Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht entsprechend den Angebotsbedingungen/ Erklärungen versagt werden.

2.6.2 Sonderabfälle

2.6.2.1 Sollten bei der Ausführung der Arbeiten

- **Sonderabfälle**, d. h. überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)“ vom 24.02.2012 und des dazu ergangenen untergesetzlichen Regelwerkes bzw.

- **Gefahrstoffe** der „Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 sowie der dazu ergangenen TRGS (z. B. Asbest),

vorkommen, so sind der zuständige Bauleiter/Koordinator unverzüglich mündlich und der technische Fachbereich des AG bzw. ihre Abt. Einkauf unverzüglich unter Angabe der Beschaffenheit des Stoffes schriftlich zu informieren.

2.6.2.2 Werden offensichtlich belastete von unbelasteten Materialien durch den AN nicht getrennt gehalten, hat der AN den daraus resultierenden Mehraufwand (Kosten) als Verursacher zu tragen.

2.6.2.3 Die Entsorgung der anfallenden Stoffe erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des AN. Die Verwertung von Bauschutt, Bodenaushub und Bitumenmaterial erfolgt entweder zu einer von dem AG angewiesenen oder vom AN, nach Rücksprache mit dem AG, gewählten zugelassenen Verwertungsanlage.

2.6.3 Nahtstellen

- 2.6.3.1 Der AN hat Nahtstellenangaben aus dem Bereich der von ihm zu erbringenden Leistungen an den AG weiterzugeben. Der AN hat Nahtstellenforderungen benachbarter Anlagenteile zu berücksichtigen, soweit ihm diese mitgeteilt wurden.
- 2.6.3.2 Anfallende Mehr- bzw. Änderungskosten benachbarter Anlagenteile auf Grund falscher oder zu späten Nahtstellenangaben durch den AN sind von diesem zu tragen.

2.6.4 Unterlagen

- 2.6.4.1 Der AN stellt dem AG sämtliche erforderlichen Unterlagen in von diesem geforderter, angemessener Anzahl, Form und Zeit zur Verfügung.
- 2.6.4.2 Alle von dem AG geforderten Unterlagen sind in deutscher Sprache und unter Verwendung deutscher Darstellungsnormen zu erstellen.
- 2.6.4.3 Sollten Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen vorgenommen werden, hat der AN schriftlich darauf hinzuweisen und diese Änderungen für jeden betreffenden Punkt deutlich zu machen.
- 2.6.4.4 Fundamentpläne müssen sämtliche Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche, Angaben bezüglich Schwingungsverhalten usw. enthalten und so rechtzeitig eingereicht werden, dass für die Ausführung der Fundamente und der damit zusammenhängenden Baulichkeiten eine ausreichende Frist verbleibt.
- 2.6.4.5 Dem AN zugesandte Schaltpläne sind von diesem nochmals darauf zu kontrollieren, ob die baulichen Gegebenheiten, wie z. B. Abmessungen, Mauerdurchbrüche, Fundamente, Ankerbolzen usw. eine einwandfreie Montage der vom AN zu errichtenden Anlagen ermöglichen.
- 2.6.4.6 Der AN hat sich davon zu überzeugen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente, Durchbrüche und maschinentechnische Ausrüstungen mit denen ihm zur Kenntnis gebrachten Plänen übereinstimmen.
- 2.6.4.7 Alle Kosten, die sich aus einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen oder durch notwendige Berichtigungen der im Baugewerbe üblichen Maßtoleranzen ergeben, trägt der AN.
- 2.6.4.8 Spätestens bei Inbetriebnahme hat der AN dem AG alle zur errichteten Anlage gehörenden und zum Betrieb und der Reserveteilbeschaffung benötigten Unterlagen zu übergeben.
- 2.6.4.9 Bis zur Übergabe der endgültigen revidierten Dokumentation (nach Abschluss des Probebetriebs) ist ein Revisions- bzw. Änderungs exemplar auf der Baustelle zu führen, das zu jedem Zeitpunkt durch den AN auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.
- 2.6.4.10 Unmittelbar nach Abschluss des Probebetriebes sind alle Unterlagen in revidierter endgültiger Form und geforderter Anzahl dem AG zu

übergeben. Die Originalunterlagen müssen mit Originalunterschriften des Erstellers versehen sein.

- 2.6.4.11 Der AN ist zur Mitarbeit und Ausarbeitung von Unterlagen für die Erstellung eines Betriebs handbuchs verpflichtet.

2.6.5 Ausführungszeiten

Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem Baubeauftragten des AG abzustimmen.

2.7 Bauwesen- und Montageversicherung

- 2.7.1 Es ist Sache des AN, sich durch Abschluss einer Bauwesen- und Montageversicherung in ausreichender Höhe gegen alle Risiken zu versichern.

- 2.7.2 Der AG übernimmt keine Verantwortung für die durch den AN auf die Baustelle verbrachten Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge usw.

2.8 Inbetriebnahme, Probetrieb, Abnahme und Gefahrübergang

- 2.8.1 Die Inbetriebnahme ist mit dem AG abzustimmen. Auf Verlangen des AG ist deren Bedienungspersonal während der Inbetriebsetzung vom AN anzulernen.

- 2.8.2 Zum Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit und der vertraglich garantierten Daten der vom AN erbrachten Leistungen findet ein Probetrieb statt. Der Probetrieb erfolgt unter Leitung und Verantwortung des AN in Anwesenheit des AG. Verläuft der Probetrieb nicht störungsfrei und beruht diese Störung nicht auf einem unwesentlichen Mangel, hat der AG das Recht, den Probetrieb zu unterbrechen oder neu beginnen zu lassen.

- 2.8.3 Verzichtet der AN auf eine zeitweilige Aufsicht, so bleibt dem AN die volle Verantwortung auch für diejenige Zeit des Probebetriebes, in welcher das Personal des AN den Betrieb nicht selbst führt.

- 2.8.4 Der AN hat ohne gesonderte Berechnung alle für die Inbetriebnahme und den Probetrieb notwendigen Prüfgeräte und -einrichtungen zu stellen.

- 2.8.5 Vereinbarte Inbetriebnahmen/Betriebsversuche leitet und führt der AN in Abstimmung mit dem AG durch.

- 2.8.6 Rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme übersendet der AN einen Vorschlag für das Messprogramm mit allen Soll- bzw. Garantierten, Angaben über die Messgeräte, Messwertaufbau und Protokollaufbau. Vorhandene Betriebsmessanlagen des AG können mitbenutzt werden.

- 2.8.7 Nach Inbetriebnahme kann eine „Nutzungs- bzw. Übernahmevereinbarung“ getroffen werden, die es gestattet, die Anlage durch den AG zu betreiben bzw. zu nutzen, ohne Anerkennung der Abnahme. Gefahrübergang und Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht.

- 2.8.8 Er erfolgt in jedem Fall eine **förmliche Abnahme** (Abnahmeprotokoll) der vom AN erbrachten Leistung. Es ist das Formular des AG zu verwenden. Die Abnahmeversuche können auf Wunsch eines Vertragspartners von einer neutralen Stelle beaufsichtigt werden.
- 2.8.9 Mit der förmlichen Abnahme gehen die Gefahr und, soweit nicht bereits geschehen, auch das Eigentum auf den AG über.
- 2.8.10 Die förmliche Abnahme ist für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist für Mängelansprüche maßgeblich.
- 2.9 Abrechnung**
- 2.9.1 Die Abrechnung erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen nach gemeinsam anerkanntem Aufmaß, wenn nicht ein Pauschalpreis für die Fertigstellung vereinbart ist.
- 2.9.2 Auf den Aufmaßblättern/ Stundennachweisen wird von dem AG nur die Richtigkeit der Massen und Mengen (Stundenzahl) bestätigt; nicht jedoch deren Vergütungsberechtigung. Die Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise (Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen. Alle zur Prüfung erforderlichen Belege sind vom AN vorzulegen.
- 2.10 Stundenlohnarbeiten**
- 2.10.1 Zusätzlich zum Hauptauftrag zu leistende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG ausgeführt werden.
- 2.10.2 Für Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen; insoweit entfällt die Berechnung von Reisekosten. Kosten für Geräte sind nur dann zu vergüten, wenn diese nicht bereits auf der Baustelle zur Verfügung stehen und dem AG vorher zur Genehmigung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.10.3 Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden erst in der Schlussrechnung für den gesamten Leistungsumfang endgültig abgerechnet. Sie müssen jedoch bei Abschlagsrechnungen unter Beifügung der Stundenlohnnachweise mit erfasst werden.
- 2.11 Zahlung**
- 2.11.1 Endgültige Teilabrechnungen werden nicht vorgenommen, wenn sie nicht schriftlich besonders vereinbart sind.
- 2.11.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 2.11.3 Die in diesem Zusammenhang auf Grund von Teilrechnungen geleisteten vorläufigen Teilzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.
- 2.12 Sicherheitsleistung**
- 2.12.1 Der AN verpflichtet sich, für Zahlungen des AG auf Verlangen Sicherheit zu leisten, und zwar nach Wahl des AG durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder andere Sicherungsrechte.
- 2.12.2 Anzahlungsbürgschaften sind einschließlich Mehrwertsteuer auszustellen.
- 2.12.3 Als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN während der Gewährleistungszeit verlangt der AG eine Sicherheit von 5 % der Abrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer, wobei der entsprechende Betrag von der letzten Zahlung einbehalten wird, wenn der AN nicht eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einem in der EU zugelassenen Kreditinstitut oder eine andere, von dem AG ausdrücklich anerkannte Bank-, Versicherungs- oder Konzernbürgschaft vorlegt.
- 2.12.4 In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht auf Hinterlegung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- 2.12.5 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde.
- 3. Lieferung von Waren**
- 3.1 Bestellung, Versand, Eigentums- und Gefahrübergang**
- 3.1.1 Wird die Bestellung nicht innerhalb der festgesetzten Liefer- oder Ausführungsfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang vom AN schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos angenommen, so ist der AG unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte befugt, die Bestellung zu widerrufen.
- 3.1.2 Änderungen der Lieferungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf Verlangen des AG jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zulässig, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesem Fall hat der AN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zu erstatten.
- 3.1.3 Für jede Sendung ist dem AG am Versandtage eine Versandanzeige mit der Angabe der Bestell-Nr., der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzusenden. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.
- 3.1.4 Bei Lieferungen die an eine vom AG eingerichtete Baustelle zu erfolgen haben, sind die Ausführungsdetails der Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Die Anlieferung soll in diesen Fällen während der Normalarbeitszeiten der Baustelle erfolgen.

3.1.5 Ist die Anlieferung auf eine vom AG eingerichtete Baustelle wegen Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder Arbeitskämpfmaßnahmen unmöglich, hat der AN die zu liefernden Gegenstände zu lagern, bis der Zugang zur Baustelle wieder möglich ist.

3.1.6 Nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarierende Lieferungen an den AG sind diesem gegenüber anzumelden.

3.1.7 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle des AG auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch sonstige Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Die Gefahr geht auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben worden sind.

3.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Waren, die er liefert, einer genauen Ausgangskontrolle zu unterziehen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beschränkt sich die Untersuchungsobliegenheit des AG auf Transportschäden und offenkundige Mängel. Die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware beträgt 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung.

3.3 Rechnung, Zahlung

3.3.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nr., Art, Umfang und Zeit der Lieferung/Leistung, Einzelpreis sowie Umsatzsteuer auszustellen.

3.3.2 Zahlung erfolgt, soweit kein Skontoabzug vereinbart wurde, binnen 30 Tagen rein netto nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung und leistungsnahem Rechnungseingang.

4. Allgemeine Regelungen

4.1 Schutzrechte, Mängelansprüche, Gewährleistung

4.1.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.

4.1.2 Die zu erbringenden Leistungen und Gegenstände werden dem AN frei von Eigentums- und Nutzungsrechten Dritter verschafft. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN bleiben vorbehalten.

4.1.3 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

4.1.4 Soweit die gesetzlichen Vorschriften für Gewährleistungsansprüche eine kürzere Verjährungsfrist als zwei Jahre vorsehen, tritt an deren Stelle eine Frist von zwei Jahren. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch den Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN gehemmt bis der AN die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen auf andere Weise verweigert.

4.2 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für das jeweilige Produkt beziehen, an dem das Eigentum vorbehalten wird. Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

4.3 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.3.1 Der AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG berechtigt, seine Forderungen abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

4.3.2 Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

4.3.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des ANs ist ausgeschlossen.

4.4 Rücktritt aus besonderen Gründen / Buchprüfungsrecht

4.4.1 Der AG kann mit sofortiger Wirkung von Vertrag zurücktreten, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn die gegen den AG bestehenden Forderungen des AN gepfändet werden.

4.4.2 Der AG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn einem seiner mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in anderer Art und Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art vom AN in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.

4.4.3 Der AG ist im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts berechtigt, eine Buchprüfung beim AN zu veranlassen. Diese Prüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der vom AG bestellt wird. Der Wirtschaftsprüfer behandelt alle Erkenntnisse und Ergebnisse der Prüfung vertraulich und gibt sie dem AG nur bekannt, wenn sich der Verdachtsfall bestätigt und soweit die Erkenntnisse für den Verstoß relevant sind. Der AG übernimmt die Kosten der Prüfung, falls sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, ansonsten ist

- der AN zur Übernahme der entstandenen Kosten verpflichtet.
- 4.4.4 Der AG ist berechtigt, gegenüber dem AN die geschuldete Leistung aus bereits fälligen Ansprüchen zu verweigern, bis der AN einer von dem AG geforderten Buchprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zustimmt, wenn ein Verdachtsfall vorliegt. Darüber hinaus ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN die Prüfung endgültig verweigert.
- 4.5 Haftung, Versicherung, Freistellung**
- 4.5.1 Die Haftung des AN und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für den AG zugefügte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich der **Höhe nach auf 2,5 Mio EURO** je Schadenereignis; ist der Auftragswert höher als 2,5 Mio. Euro, ist die Haftung je Schadenereignis auf den Auftragswert beschränkt.
- 4.5.2 Von dieser Haftungsbeschränkung sind Personenschäden und Schäden die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen ausgeschlossen.
- 4.5.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG über etwaige höhere Risiken, die mit der Ausführung des Auftrages verbunden sind, zu informieren, so dass eine Regelung zur Abdeckung des zusätzlichen Risikos getroffen werden kann.
- 4.5.4 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und diese Fehlerhaftigkeit für den AG nicht offensichtlich war.
- 4.5.5 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftung derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der AN bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.6 Vertragsstrafe für Terminüberschreitung**
- Befindet sich der AN mit der Lieferung/ Leistung in Verzug, so schuldet er dem AG für jeden Werktag der Terminüberschreitung 0,2 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % als Vertragsstrafe. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.7 Hausordnung**
- Der AN verpflichtet sich, die für den jeweiligen Ausführungs- / Lieferort gültige Hausordnung einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Die Hausordnung kann im jeweiligen Empfang eingesehen werden oder wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 4.8 Datenschutz, Vertraulichkeit**
- 4.8.1 Der AN stimmt zu, dass die angegebenen Daten, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, vom AG gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 4.8.2 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 4.9 Gerichtsstand**
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 4.10 Anwendbares Recht**
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.11 Wirksamkeit**
- Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.